



Satzung der Gemeinde Crostau

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Carlsberg der Gemeinde Crostau, für das Gebiet der Heinrich-Heine-Straße, der Flurstücke 4 der Gemarkung Carlsberg und Flurstück 118 1 der Gemarkung Halbendorf /Geb. betreffend.

Aufgrund des § 34 Abs.4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl.I S.2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996, in Verbindung mit § 4 Abs.1 Satz 2 Sächs.GemO vom 21. April 1993 (SächsGVBl.S.301 ber.S.445), wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung , am 07.07.1998, Bschluß Nr. 38/07/98, und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, folgende Satzung für das Gebiet nördlich des Wolfsberges, im Bereich der Heinrich-Heine-Straße, die Flurstücke 4 der Gemarkung Carlsberg und 118 1 der Gemarkung Halbendorf, erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt Teilstücke des Flurstückes 4 der Gemarkung Carlsberg und des Flurstückes 118 1 der Gemarkung Halbendorf/Geb. Das Gebiet liegt innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie.
- (2) Die beigefügte Karte (Ablichtung) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzung zur geordneten städtebaulichen Entwicklung

Als Ausgleich für die Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen wird festgesetzt:

- der vorhandene Baumbestand (ausgenommen sind Obstgehölze) sind zu schützen und zu erhalten;
- im Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Baum zu pflanzen;
- den hinteren Grundstücksabschluß bildet eine freiwachende Hecke aus einheimischen Sträuchern;
- die Bepflanzung hat mit einheimischen Gewächsen zu erfolgen;

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden in Kraft.

Crostau, den 07. 07. 1998


Stampniok
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

1. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 7. Juli 1998 geprüft. Im Ergebnis der Abwägung wurde die Satzung um § 2 ergänzt.

Crosta, den 7.7.1998



Stampniok
Bürgermeister

2. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen.

Crosta, den 7.7.1998

(Siegel)



Stampniok
Bürgermeister

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

FREISTAAT SACHSEN
Vermessungsverwaltung

Staatliches Vermessungsamt

Bautzen
Kätthe-Kollwitz-Str. 17, Geb. 2

02625 Bautzen

Tel.: (03591) 684300

Fax: (03591) 684301

KATASTERKARTENAUSZUG

Kreis Bautzen

Gemeinde Crostau

Gemarkung Carlsberg / Halbendorf / Geb.

Flur/Blatt 1 3

Ungef. Maßstab 1 : 2730

Ausgefertigt: 17.3.98

Datum: 17.3.98

(Unterschrift)

Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nach Maßgabe der §§ 12 und 16 Sächsisches Vermessungsgesetz nur mit Erlaubnis der Vermessungsbehörde.

